

SATZUNG

Stand: 04. März 2007

Elternverein Rappelkiste

§1 Name, Zweck, Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen ‚RAPPELKISTE‘ und hat den Zweck der Einrichtung eines privaten Vorkindergartens mit Sitz in 65468 Trebur.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Förderung des Sozialverhaltens und der Kreativität
 - b) Förderung der Gemeinschaft durch Veranstaltung von Elternabenden und Spielfesten.
 - c) Förderung der Erziehung.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.

§2 Der Vorstand:

Dem Elternverein Rappelkiste steht ein Vorstand vor, der von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt wird. Stimmberechtigt ist jeweils ein Erziehungsberechtigter. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Eltern zustimmen. Diese Regelung gilt für alle Entscheidungen, die durch Abstimmung der Mitglieder entschieden werden.

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er einen Beirat benennen. Der Beirat besteht aus eins bis vier Personen und hat beratende Funktion.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- EURO belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Stellvertreter bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung des Stellvertreters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-EURO belasten, braucht der Vorstand

die Zustimmung der Mitgliederversammlung. *(Abgeändert in der Hauptversammlung zum 19.02.2003)*
Mietverträge obliegen dem Vorstand. Dienstverträge werden vom Vorstand und von den jeweiligen Elternsprechern der entsprechenden Gruppen abgestimmt.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Mit Aufnahme des Kindes in den Vorkindergarten werden die Erziehungsberechtigten automatisch Mitglieder des Vereins. Die aktive Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten endet automatisch mit dem Ausscheiden, bzw. der Abmeldung des Kindes aus dem Vorkindergarten. Die An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. An- und Abmeldevordrucke sind beim Vorstand erhältlich und auch dort wieder abzugeben. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat. Spätester Termin der Abmeldung ist jeweils der letzte Tag des Vormonats. Abgemeldet werden kann nur zum Monatsende.

Wird die Satzung nicht eingehalten oder besteht durch das Verhalten des Kindes eine, für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Abmahnung der Erziehungsberechtigten, durch Beschluß der Gruppensprecher und Erzieherin/Betreuerin vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit eines Gespräches jederzeit vor einer solchen Maßnahme geboten.

Ebenfalls ausgeschlossen werden kann ein Kind, welches oft ohne Begründung fernbleibt, bzw. länger als 4 Wochen ohne Entschuldigung der Erziehungsberechtigten der Gruppenstunde fernbleibt

Ein Rückstand des Beitrags von mehr als 2 Monatsraten führt auch zum Ausschluß. Ein Arbeitseinsatz von 3 Stunden pro Jahr ist von einem Erziehungsberechtigten zu leisten. Hierbei zählt eine aktive Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten. Bei weniger als 3 Monaten aktiver Mitgliedschaft entfällt der Dienst. Hierbei zählt das Datum des Aufnahmetermins des Kindes.

§4 Passive Mitgliedschaft:

Passives Mitglied (Förderer) des Vereins kann jeder werden, der den Verein unterstützen möchte. Hat das passive Mitglied Kinder im entsprechenden Alter, so sichert es sich eine Anwartschaft auf einen künftig freiwerdenden Platz. Auch hier zählt wieder das Aufnahmedatum.

§5 Aufnahmegebühr und Jahres-, bzw. Monatsbeitrag:

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Für jedes angemeldete Kind, welches aktiv am Kindergartenbetrieb teilnimmt, wird eine zusätzliche monatliche Gebühr entrichtet. Zwillings- und Mehrlingseltern zahlen für ein Kind den vollen Betrag und für jedes weitere Kind nur die Hälfte. Die Beiträge sind auch während der Urlaubs- und Ferienzeit zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen

Die Festsetzung der Beiträge, sowie etwaige Änderungen obliegen dem Vorstand.

§6 Aufnahmekriterien für den Vorkindergarten:

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei Kindern, die aus gewissen Gründen einer besonderen Integration bedürfen, entscheidet der Vorstand mit den Sprechern der Gruppe und der eingestellten Erzieherin/Betreuerin über die Aufnahme. *(Abgeändert in der Hauptversammlung zum 19.02.2003)*

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder ab 2 Jahren oder älter, da sonst kein Versicherungsschutz besteht.

Kinder unter 2 unterliegen der Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder aus Trebur. Kinder, welche aus gewissen Gründen einer Integration bedürfen und Zwillinge/Mehrlinge können nach eingehender Beratung vorgezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt wieder dem Vorstand gemeinsam mit den Gruppensprechern und der/den Erzieherinnen.

Die Gruppenstärke darf 15 Kinder nicht überschreiten und sollte bei mindestens 10 liegen. Ist die Höchstbelegung der einzelnen Gruppe erreicht, so können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit bei Aufnahme ein Gespräch mit der Erzieherin/Betreuerin zu führen.

§7 Pflichten der Erziehungsberechtigten:

(1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Vorkindergarten regelmäßig besuchen. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit Aufnahme des Kindes in den Vorkindergarten bereit, im wöchentlichen Wechsel einen Betreuungsdienst zu leisten. Wer seinen Dienst laut Plan nicht einhalten kann, hat rechtzeitig für Ersatz zu sorgen. Der Betreuungsdienst wird nicht als der in §3 aufgeführte Arbeitseinsatz angerechnet.

(2) Wann die Kinder gebracht und abgeholt werden sollen, ist der Hausordnung zu entnehmen.

(3) Die Reinigung der Räumlichkeiten ist der Hausordnung zu entnehmen.

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Vorkindergarten. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, daß Kinder ohne Begleitung nach Hause gehen. Auch von den Erziehungsberechtigten vorgelegte Einverständniserklärungen können nicht anerkannt werden.

(5) Es ist den Aufsichtspersonen im voraus mitzuteilen, wenn ein Kind von einer anderen Person abgeholt wird.

(6) Ein Fehlen des Kindes ist zu entschuldigen. Ebenso sind (auch vermutete) ansteckende Krankheiten des Kindes unverzüglich den Betreuerinnen mitzuteilen.

(7) Grundsätzlich sollten keine eigenen Spielsachen mitgebracht werden. Haftung für dennoch mitgebrachte Spielsachen kann nicht übernommen werden.

Die Eltern haften grundsätzlich für Schäden, welche die Kinder bei der Nutzung der Räumlichkeiten anrichten.

§8 Pflichten der Betreuungspersonen:

Die Betreuungspersonen sollen nach bestem Wissen und Gewissen die Aufsicht über die Kinder übernehmen und Sozialverhalten sowie Kreativität bestmöglichst fördern. Bei zunehmender Gruppenstärke werden die betreuenden Elternteile schnellstmöglich durch eine Erzieherin unterstützt. Die Erzieherin muß keine Ausbildung im entsprechenden Fachgebiet vorweisen, es wäre jedoch von Vorteil bei einer Bewerbung.

(1) Die Betreuungspersonen des Vorkindergartens geben den Erziehungsberechtigten nach entsprechender Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Vorkindergartens kann nur im steten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten pädagogisch wirksam wahrgenommen werden.

(3) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf so ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und entsprechende Weisungen zu befolgen. Die Mitglieder sind durch Aushang und Rundschreiben umgehend zu informieren.

§9 Sprecherwahl des Elternvereins:

Für jede Gruppe werden zwei Sprecher gewählt. Die Wahl hat innerhalb von 8 Wochen nach den Sommerferien stattzufinden. Die Einladung zur Sprecherwahl, bzw. zur Elternversammlung hat schriftlich an alle Eltern, mindestens eine Woche vorher, zu erfolgen.

Die Amtszeit der Sprecher endet am Tag der Neuwahl.

An Elternversammlungen und Sprecherwahlen ist immer ein Protokoll zu führen, welches allen Mitgliedern zur Information zukommen muß.

§10 Aufgaben der Sprecher:

Die gewählten Sprecher sind ehrenamtlich tätig. Über Angelegenheiten, welche ihnen bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu wahren.

Aufgaben der Sprecher sind:

- (1) Einberufung von Elternversammlungen (mindestens 2x pro Kalenderjahr für alle Gruppen gemeinsam).
- (2) Die Eltern über alle Beschlüsse und Veränderungen zu informieren.
- (3) Die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten und den Betreuerinnen zu unterstützen und zu fördern.
- (4) Mindestens 1x pro Monat muß ein Treffen der Sprecher und Betreuerinnen stattfinden, um Austausch zu gewährleisten.
- (5) Kassenprüfung per 31.12. Je einem Sprecher jeder Gruppe obliegt am Ende des Jahres die Kassenprüfung. Ist nur eine Gruppe in Betrieb, so müssen beide Sprecher dieser Gruppe die Kassenprüfung vornehmen.

§11 Abrechnung:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Einsicht in die Finanzlage ist jederzeit möglich.

§12 Beschlüsse:

Alle Änderungen der Satzung oder ihrer Anlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung :

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes.

- b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- d) Aufstellung einer Hausordnung für die angemieteten Räumlichkeiten.
- e) Die Beschlußfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird immer zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berufen.
- h) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- i) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied und wird zusätzlich in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- j) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen Das Einberufungsschreiben wird vom 1. Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften:

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Vermögen:

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§17 Auflösung des Elternvereins:

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

Das Vermögen wird im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt. In diesem Fall jeweils hälftig den privaten Vorkindergärten „Die Rasselbande e.V.“, Kirchgasse 5, 65468 Geinsheim und dem „Flohzirkus e.V.“, Berliner Str. 7, 65468 Astheim. *(Abgeändert in der Hauptversammlung zum 19.02.2003)*

Die oben aufgeführten Vereine werden das Vermögen nur für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Das Vermögen kann erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes verwendet werden.

§18 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung wurde in geänderter Form am 12.7.1996 von den folgenden Gründungsmitgliedern verabschiedet und tritt am 12.7.1996 in geänderter Form in Kraft.

(Die Gründungsmitglieder werden an dieser Stelle nicht aufgeführt, da keine Einwilligung für die Veröffentlichung der Namen eingeholt wurde)